



Kanzler

Verkehrs- und Parkordnung für das Charles-Tanford-Gebäude (Proteinzentrum), Kurt Mothes-Str. 3a

vom 07.06.2017

Inhalt

- § 1 Allgemeine Verkehrsregelung
 - § 2 Berechtigter Personenkreis, Nutzungsregelungen
 - § 3 Vergabeverfahren
 - § 4 Entzug der Parkberechtigung
 - § 5 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung
 - § 6 Verkehrssicherungspflichten und Haftung
 - § 7 Schlußbestimmungen
-

Zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit auf den mittels Zugangssystem bewirtschafteten Parkplätzen für das Charles-Tanford-Gebäude (Proteinzentrum, Kurt-Mothes-Str. 3a) auf dem Weinberg-Campus tritt nachfolgende Verkehrs- und Parkordnung in Kraft.

§ 1

Allgemeine Verkehrsregelung

Auf dem Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Gemäß StVO dürfen Verkehrsteilnehmer, eingeschlossen Fahrradfahrer, nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Verkehrsteilnehmer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.

§ 2

Berechtigter Personenkreis, Nutzungsregelungen

(1) Die Parkplätze können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Universität (ausgenommen sind studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte) benutzt werden. Darüber hinaus ist eine Vergabe an Gäste im Einzelfall möglich. Neben den bewirtschafteten Stellplätzen stehen frei verfügbare Stellplätze für Personen mit Behinderung zur Verfügung. Diese befinden sich im Bereich der Nordfassade des Proteinentrums und sind gesondert beschildert.

(2) Die Nutzung von Parkplätzen erfolgt mittels einer gesonderten Freischaltung der für die Schließanlage des Proteinzentrums verwendeten Transponder.

(3) Pro Person darf nur eine Parkberechtigung vergeben werden. Eine Weitergabe ist unzulässig. Nach Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses ist eine Nutzung unzulässig.

(4) Die Parkberechtigung berechtigt zum Parken während der tatsächlichen Anwesenheit an der Universität auf den ausgewiesenen Park- bzw. Stellflächen. Sie garantieren keinen freien Parkplatz. Dauerparken ist untersagt.

§ 3 Vergabeverfahren

(1) Für Schwerbehinderte stehen 4 gesonderte Parkplätze zur Verfügung, diese dürfen nur von diesem Personenkreis genutzt werden. Hierzu bedarf es keines Vergabeverfahrens. Die bewirtschafteten 64 Parkplätze mit Schrankenanlage können entsprechend der Beschäftigtenzahl des Proteinzentrums inklusive einer Überbuchung in Höhe von 10% vergeben werden.

(2) Die Parkberechtigungen für die Stellplätze werden durch den Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin des Proteinzentrums oder von ihm /ihr beauftragten Vertreter vergeben.

(3) Die Parkberechtigungen werden für zwei Jahre und längstens für die Dauer des Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses vergeben. Dazu ist ein Antrag unter Verwendung des Formulars nach Anlage 1 auf Zuteilung an die Leitung des Proteinzentrums gemäß § 3 Abs. 1 zu stellen.

(4) Die Vergabe der Parkberechtigungen erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien an Beschäftigte:

- die keine zumutbare Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben,
- die wegen der Betreuung von Angehörigen auf die Benutzung eines privaten PKW angewiesen sind,
- deren dienstliche Belange die Nutzung des privaten PKW erfordert,
- aus sonstigen gewichtigen Gründen.

(5) Die Anträge werden auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise der Beschäftigten geprüft. Als Nachweis gelten insbesondere:

- bei unzumutbarer öffentlicher Verkehrsmittelsituation die Angabe der täglich zurückzulegenden Strecke und der Entfernung zum öffentlichen Verkehrsmittel sowie deren Fahrzeiten,
- bei zu betreuenden Angehörigen eine zweckmäßige Bescheinigung (z. B. Pflegebescheinigung, Bescheinigung der Kindereinrichtung), Angaben zum damit verbundenen Aufwand sowie zur Erleichterung, die durch die PKW-Benutzung eintritt,
- bei dienstlichem Erfordernis eine Begründung und Befürwortung durch den Vorgesetzten.

(6) Gäste der Universität können durch Sondergenehmigung durch die Einrichtungen Parkberechtigungen für einen Tag ausgehändigt bekommen, z. B. im Rahmen des ihnen nach Abs. 1 zugewiesenen Kontingents können die Einrichtungen Parkberechtigungen für Gäste reservieren und diese für einzelne Tage zuweisen.

(7) Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die Zuteilung einer Parkberechtigung und den Freischaltungstermin.

(8) Konflikte bei der Parkplatzvergabe sind dem Kanzler vorzulegen.

§ 4 Entzug der Parkberechtigung

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrs- und Parkordnung kann die Parkberechtigung entzogen werden.

§ 5 Entfernung von rechtswidrig geparkten Fahrzeugen

Bei den folgenden Verstößen können Kraftfahrzeuge zu Lasten des Halters bzw. Führers abgeschleppt werden:

- Kraftfahrzeuge ohne Parkberechtigung,
- Kraftfahrzeuge, die entgegen den Vorschriften der StVO geparkt werden (u.a. in Feuerwehrezufahrten, im eingeschränkten Halteverbot),
- Parken auf Behindertenparkplätzen ohne entsprechende Berechtigung,
- Dauerparken außerhalb der nach § 2 Abs. 4 zulässigen Nutzung.

§ 6 Verkehrssicherungspflichten und Haftung

Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universität haftet nicht für Beschädigungen an Fahrzeugen sowie für Diebstahl des Fahrzeuges oder Diebstahl von Gegenständen aus dem Fahrzeug. Dies gilt nicht, wenn Beschädigungen durch Beschäftigte der Universität in Ausübung einer genehmigten Dienstfahrt verursacht werden; In diesen Fällen gelten die Festlegungen über die Schadenshaftung des Landes und seiner Bediensteten bei Kraftfahrzeugunfällen in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Verkehrs- und Parkordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität in Kraft.

Halle (Saale), 7. Juni 2017

Markus Leber
Kanzler